UA 170 st / Ho

Gegenstand: Anfrage der Stadtratsmitglieder Dr. Klaus Wührl-Struller und Ulf Boderius, Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, nach § 16 GeschO vom 25.10.2026 bezüglich Lärmes und Parken im Gewerbegebiet Oschenberg

Anlage: Anfrage

I. UA nimmt wie folgt Stellung:

Frage 1:
Nutzer der Kleingartenanlage Oschenberg klagen über eine erhebliche Lärmbelästigung tagsüber und bei Nacht. Gibt es hierzu
a) immissionsschutzrechtliche Vorgaben von Seiten der Stadt? Und
b) entsprechende aussagekräftige Messwerte?

Antwort:
Die Gartenhausgrundstücke (Gartenland) am Oschenberg liegen in den Geltungsbereichen der Grünordnungspläne 16/73a, 16/73 TB1 und 16/73 TB2. Dort sind die mit Gartenhäusern versehenen Flächen als „Flächen mit Gartenhausbebauung (Gartenland)" festgesetzt. Für solche Flächen existieren in der technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) keine verbindlichen Immissionsrichtwerte. Ebenso wenig handelt es sich um Immissionsorte, an denen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden dürfen. Es ist bei solchen Anlagen nicht von schutzbedürftigen Räumen i.S.d. der DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau - auszugehen, da solche Grundstücke nicht für den dauerhaften Aufenthalt bzw. zum Wohnen bestimmt sind. Demzufolge ist auch die Schutzbedürftigkeit solcher Grundstücke vor Lärmbelastungen als gering einzustufen. Daraus resultierend waren bisher keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen bzgl. Lärm notwendig und werden nach aktuellem Stand auch für die Zukunft als nicht notwendig angesehen. Trotzdem wurden im Zuge der Aufstellung der B-Pläne 2/06 und 2/06a die Immissionsorte mit den Adressen Oschenberg 4 und 5 bei dem erstellten Gutachten bei der Verteilung der Immissionskontingente berücksichtigt.
Im aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplan 2/06a wurden aufgrund der gutachterlichen Feststellungen für den Geltungsbereich flächenbezogene immissionswirksame Schallleistungspegel festgesetzt. Die Einhaltung derer war und ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Zu b) Nein, da bisher diesbezüglich keine Beschwerden vorlagen, waren Messungen weder notwendig noch geboten.

Frage 2:
Beklagt wird ein erheblich gesteigertes Aufkommen des LKW-Verkehrs. Gibt es hierzu aussagekräftige Zahlen oder Aussagen?

Antwort:

Zum Lkw-Aufkommen in der Carl-Kolb-Straße stehen weder dem Amt für Umwelt- und Klimaschutz noch dem Straßenverkehrsamt Verkehrsdaten aus entsprechenden Erhebungen zur Verfügung. Diese wären aus Sicht VKA auch nicht aussagekräftig, da es sich um ein Gewerbegebiet mit entsprechend gebietstypischen Zu- und Abfahrten zu den Unternehmen handelt.

Frage 3:
Beklagt wird, dass auch nachts Container be- und entladen sowie auf Trägerfahrzeuge aufgeladen bzw. von ihnen abgeladen. Hierbei entstünden ein erheblicher Lärm sowie Abgas- und Lichtverschmutzung
a) ist die nächtliche Be- und Entladetätigkeit im Gewerbegebiet überhaupt zulässig
b) wenn ja, zu welchen Uhrzeiten und unter welchen lärmschutzrechtlichen Auflagen?

Antwort:
Be- und Entladetätigkeiten nachts sind im Gewerbegebiet unter Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte am nächstgelegenen Immissionsort zulässig. Erst bei Richtwertüberschreitungen kann die zeitliche Einschränkung nächtlicher Ladetätigkeiten als Abhilfemaßnahmen in Erwägung gezogen werden. Erkenntnisse über Richtwertüberschreitungen liegen dem Amt für Umwelt- und Klimaschutz nicht vor.

Frage 4:
Beklagt wird, dass trotz eines Nachtparkverbots im Gewerbegebiet nahezu jede Nacht zwischen 5 und 15 LKW parken und deren Fahrer*innen dort im LKW übernachten. Damit verbunden sei erheblicher Lärm durch Grillen, Feiern und Alltagsverrichtungen wie Wäsche waschen. Zudem würden die Fahrer*innen mangels Alternativen ihre Notdurft regelmäßig in den angrenzenden Felder und Wiesen verrichten.
a) besteht im Gewerbegebiet ein Nachtpark- bzw. Übernachtungsverbot?
b) wenn nicht, kann so ein Verbot eingerichtet werden
c) wenn ja, wie kann dieses Verbot zeitnah und dauerhaft durchgesetzt werden
d) gibt es Alternativen, wo LKWs geparkt werden und ihre Fahrer*innen unter zumutbaren Umstanden übernachten können?

Antwort:

4a) Es wurde mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 21.04.2021 verfügt, dass Lkw in der Zeit 20:00 – 8.00 Uhr nicht parken dürfen (eingeschränkte Halteverbotszone nur für Lkw). Die Beschilderung wurde unmittelbar im Zufahrtsbereich zum Gewerbegebiet aufgestellt.

4b) Das Halteverbot ist eingerichtet.

4c) Für eine Kontrolle/Durchsetzung der Halteverbotsregelung wäre die Polizeiinspektion Bayreuth-Stadt zuständig. Eine regelmäßige Kontrolle dürfte jedoch nicht möglich sein und ist faktisch auch nicht zielführend, da davon auszugehen ist, dass täglich andere Lkw dort parken. Da die Fahrer und Fahrerinnen Lenk- und Ruhezeiten einhalten müssen, dürfte i. d. R. die Forderung nach einer Umsetzung des Fahrzeuges ebenso ausscheiden.

4d) Im Bereich der Gewerbegebiete östlich der Autobahnausfahrt Bayreuth-Nord gibt es keinen Lkw-Parkplatz, auf dem eine zumutbare Übernachtungsmöglichkeit gegeben ist. Lediglich in einigen wenigen Bereichen könnte am Straßenrand geparkt werden, was letztendlich aber nur zu einer Verlagerung der geschilderten Begleiterscheinungen führen würde.